OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451114/5/Kü/PP

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des B.L., XG., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 6. Mai 2021, GZ: D34426/05062021, betreffend Abweisung des Antrags auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a Bundesabgabenordnung (BAO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 26. Februar 2021, GZ: D32332/02262021, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Kanalbenützungsgebühr für das 1. Quartal 2021 in Höhe von insgesamt 63,35 Euro fest. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 31. März 2021 stellte der Bf den Antrag auf Aussetzung der Einhebung der Abgabe gemäß § 212a BAO.

Mit Bescheid vom 4. Mai 2021, GZ: D13547/04092019, setzte die belangte Behörde gegenüber dem Bf Kanalbenützungsgebühren für den Zeitraum 2. Quartal 2019 bis 2. Quartal 2020 und für das 2. Quartal 2021 zuzüglich eines Säumniszuschlages von 2 % sowie Wasserbenützungsgebühren für 1. und 2. Quartal 2021 und für Rückstände aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 im Gesamtbetrag von 716,17 Euro fest.

In den gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden stellte der Bf jeweils die Anträge auf Aussetzung der Einhebung der Abgaben gemäß § 212a BAO.

I.2. Mit Bescheid vom 6. Mai 2021, GZ: D34426/05062021, hat die belangte Behörde die Anträge vom 17. Februar 2021 und 31. März 2021 auf Aussetzung der Einhebung der Mahngebühr betreffend Kanalbenützungsgebühr nach m² Verrechnungsfläche bzw. Kanalbenützungsgebühren nach m³ Wasserverbrauch 3. Quartal 2019 mit 3,00 Euro, der Mahngebühr betreffend Kanalbenützungsgebühr nach m² Verrechnungsfläche bzw. Kanalbenützungsgebühren nach m³ Wasserverbrauch 4. Quartal 2019 mit 3,00 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m² Verrechnungsfläche 3. Quartal 2019 mit 32,12 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach³ Wasserverbrauch 3. Quartal 2019 mit 31,12 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m² Verrechnungsfläche 4. Quartal 2019 mit 32,12 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach³ Wasserverbrauch 4. Quartal 2019 mit 34,11 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m² Verrechnungsfläche 1. Quartal 2020 mit 32,56 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m³ Wasserverbrauch 1. Quartal 2020 mit 30,92 Euro, der Grundsteuer B 2020 mit 31,25 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m² Verrechnungsfläche 2. Quartal 2020 mit 32,56 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach³ Wasserverbrauch 2. Quartal 2020 mit 30,92 Euro, der offenen Wasserbenützungsgebühr 2019 mit 122,01 Euro, der Kanalbenützungsgebühr nach m² Verrechnungsfläche 1. Quartal 2021 mit 30,80 Euro und der Kanalbenützungsgebühr nach³ Wasserverbrauch 1. Quartal 2021 mit 32,55 Euro wird gemäß § 212a Abs. 2 lit. a Bundesabgabenordnung (§ 212a Abs. 2 lit. a BAO) nicht bewilligt.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 2. Juli 2021 abgewiesen. In dem dagegen

eingebrachten Vorlageantrag begehrt der Bf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und eine Senatsentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben vom 9. September 2021 legte die belangte Behörde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO iVm § 8 Abs. 1 Oö. LVwGG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (vgl. Ritz, BAO^6, § 272 RZ 1 und jüngst VwGH 31.01.2018, Ra 2015/17/0013).

I.4. Die Mahngebühren betreffend Kanalbenützungsgebühr nach m^2 Verrechnungsfläche und m^3 Wasserverbrauch für das 3. und 4. Quartal 2019 wurden von der belangten Behörde bereits vor Einbringung des Antrags auf Aussetzung der Einhebung storniert. Diese Gebührenschulden bestehen daher nicht.

Die vom Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26. Februar 2021, GZ: D32332/02262021, eingebrachte Beschwerde gegen die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr für das 1. Quartal 2021 in Höhe von insgesamt 63,35 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 23. November 2021, GZ: LVwG-450849/13/Wg/HeK, als unbegründet abgewiesen.

Mit Bescheid vom 24. Jänner 2022, GZ: LVwG-451112/5/Kü/PP, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 4. Mai 2021, GZ: D13547/04092019, betreffend Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren für den Zeitraum 2. Quartal 2019 bis 2. Quartal 2020 und für das 2. Quartal 2021 zuzüglich eines Säumniszuschlages von 2 % sowie Wasserbenützungsgebühren für 1. und 2. Quartal 2021 und für Rückstände aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 im Gesamtbetrag von 716,17 Euro als unbegründet abgewiesen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einsichtnahme in die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-450849 und 451112 geführten Verfahrensakten sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2022, an welcher zwei Söhne des Bf, die von diesem bevollmächtigt wurden, teilgenommen haben. Die Vertreter der belangten Behörde waren zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

Der unter Punkt I.1. bis I.4. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt der belangten Behörde sowie den beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Bescheidbeschwerde die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

III.2. Die Mahngebühren betreffend Kanalbenützungsgebühr nach m^2 Verrechnungsfläche und m^3 Wasserverbrauch für das 3. und 4. Quartal 2019 wurden von der belangten Behörde bereits vor Einbringung des Antrags auf Aussetzung der Einhebung storniert.

Die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde betreffend Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren für das 1. Quartal 2021 betreffend das Objekt X, E., hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 23. November 2021, GZ: LVwG-450849/13/Wg/HeK, als unbegründet abgewiesen.

Mit Bescheid vom 24. Jänner 2022, GZ: LVwG-451112/5/Kü/PP, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 4. Mai 2021, GZ: D13547/04092019, betreffend Festsetzung von Wasser- und Kanalbenützungsgebühren für den Zeitraum 2. Quartal 2019 bis 2. Quartal 2020 und für das 2. Quartal 2021 zuzüglich eines Säumniszuschlages von 2 % sowie Wasserbenützungsgebühren für 1. und 2. Quartal 2021 und für Rückstände aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 im Gesamtbetrag von 716,17 Euro als unbegründet abgewiesen.

Da vom Aussetzungsantrag betroffene Mahngebühren nicht bestehen bzw. ab dem Zeitpunkt der in den Hauptsachen ergangen Beschwerdeerledigungen eine Bewilligung der Aussetzung nicht mehr in Betracht kommt, war die Beschwerde gegen die Abweisung der Aussetzungsanträge als unbegründet abzuweisen (vgl. Ritz, BAO[6], § 212a RZ 12).

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger